

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Prüfcontrolling 2022

Reisekosten | EC-Mastercards | Zuwendungswesen

Drs. Nr. 324/22

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

Prüfcontrolling 2022

Verfasser: Guido Kämmerling, Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag	4
2. Prüfcontrolling 2022.....	5
2.1 Beschlusscontrolling.....	5
2.2 Reisekostenwesen.....	6
2.3 EC-Mastercards.....	9
2.4 Zuwendungswesen.....	13
3. Exkurs: Die Prüfung von Zuwendungen durch die Rechnungsprüfung.....	15
4. Veröffentlichung des Prüfberichts.....	22

1. Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt ist neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch für die *Haushaltskontrolle*, die Prüfung der *Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung*, die *Vergabeprüfung* sowie die Prüfung der Wirksamkeit *interner Kontrollen* im Rahmen des internen Kontrollsystems zuständig (§ 104 GO NRW). Gleichzeitig hat der Kreistag der Rechnungsprüfung neben der Innenrevision nach dem SGB II auch die Aufgaben der *Allgemeinen Innenrevision* übertragen. Die Rechnungsprüfung ist zudem *Prüfeinrichtung* nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW. Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung ist die Rechnungsprüfung befugt, sämtliche Verwaltungsaufgaben der Fachämter und Organisationseinheiten prüfungsseitig zu betrachten.

In den fertiggestellten Prüfberichten stellt das Rechnungsprüfungsamt die jeweiligen Prüfergebnisse sowie eventuelle Beanstandungen, Hinweise und Bemerkungen zusammen. Im Rahmen der verwaltungsseitigen Ausräumverfahren nimmt die Verwaltung Stellung zu bezifferten Prüfbemerkungen. Oftmals beinhalten die Stellungnahmen auch Ankündigungen, bestimmte Verfahrensweisen zu ändern, zu überarbeiten oder zu optimieren.

Ziel des Prüfcontrollings ist es, im zeitlichen Nachgang zu Prüfungen deren Fortgang zu betrachten und zu bewerten, ob und welche Änderungen in der Verwaltungspraxis tatsächlich stattgefunden oder welche Neuerungen die Prüfbereiche erfahren haben.

In vergangenen Jahren wurden wesentliche Prüfcontrollings in separaten Berichten darstellt:

- Prüfcontrolling 2006-2009 (Drs. Nr. 417/10)
- Prüfcontrolling 2009 – 2012 (Drs. Nr. 108/15)
- Prüfcontrolling 2018 (Drs. Nr. 291/18)

Hiernach fanden die weiteren Prüfcontrollings jeweils im Rahmen der Einzelberichtsverfahren statt. Gleichzeitig hat sich ein Verfahren im Rechnungsprüfungsausschuss etabliert, in dem auch die Verwaltung jeweils Übersichten über abgearbeitete oder noch zu erledigende Prüfangelegenheiten erteilt (vgl. Nr. 2.1).

2. Prüfcontrolling 2022

Im Rahmen des Prüfcontrollings 2022 hat sich die Rechnungsprüfung auf drei besondere Prüfungsthemen aus der Vergangenheit konzentriert.

- **Reisekostenwesen** (Drs. Nr. 363/14)
- **EC-Mastercards** (Drs. Nr. 290/16)
- **Zuwendungswesen** (seit 2006 fortlaufend, Drs. Nrn. 88/14, 136/14 u.a.)

Die Prüfungen in diesen Bereichen hatten zu zahlreichen Feststellungen, aber auch Beanstandungen, Hinweisen und Empfehlungen geführt. Ziel des Prüfcontrollings war es, den Fortgang in den vg. Bereichen zu hinterfragen.

2.1 Beschlusscontrolling

Im Rechnungsprüfungsausschuss hat sich ein Verfahren etabliert, wonach verwaltungsseitig zu jeder Sitzung über noch abzuarbeitende oder bereits erledigte Prüfungsangelegenheiten berichtet wird. Hierbei wird die Erledigung von Prüfbemerkungen aus Sicht der Verwaltung dargestellt, was prüfungsseitig begrüßt wird.

Dieses Verfahren steht (verwaltungsseitig) neben dem Prüfcontrolling, das seitens des Rechnungsprüfungsamtes in *eigener* Prüfungsautonomie betrieben wird.

Beide Verfahren sollen sicherstellen, dass Prüfungsangelegenheiten auch tatsächlich abgearbeitet und nachgehalten werden.

Zwischenzeitlich ist ein vergleichbares *Beschlusscontrolling* auch für die anderen Fachausschüsse bzw. Kreisausschuss und Kreistag eingeführt worden.

2.2 Reisekostenwesen

Die umfangreiche Prüfung des Reisekostenwesens wurde im Prüfbericht **Drs. Nr. 363/14** dokumentiert.

Hierbei wurde aufgezeigt, dass die Prüfung des Reisekostenwesens Unklarheiten im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise, Abrechnung und haushaltmäßige Darstellung der Reisekosten im Produkthaushalt bzw. den Buchungskonten des Kreises beinhaltete. Die sowohl zentrale Zuständigkeit des Hauptamtes als auch die dezentrale Verantwortung in den Fachämtern musste angesichts (nicht) einheitlicher Verfahrenspraxis und Rechtsanwendung hinterfragt werden. Dies galt auch für die Beurteilung der Zulässigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Reisekostenaufwendungen (z.B. bei den Kosten für Hotelübernachtungen) oder für die Abrechnungspraxis. Die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung bedurften angesichts der zweigeteilten Bearbeitung einer erneuten Betrachtung. Das gleiche galt für die Frage nach der Art und Weise der Buchungen in den budgetierten Bereichen der Dienstreisemittel. In der Gesamtbetrachtung wurden Differenzen zwischen der Verfügungslage und der tatsächlichen Verwaltungspraxis deutlich.

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse hielt die Rechnungsprüfung eine grundlegende Überarbeitung des Reisekostenwesens für erforderlich und sah Handlungsbedarf in organisatorischer und haushaltmäßiger Hinsicht.

Im Rahmen des **Prüfcontrollings 2022** wurde der aktuelle Sachstand im Bereich des Reisekostenwesens abgefragt.

In einer Stellungnahme vom 25.07.2022 führte die Verwaltung zum Fortgang im Reisekostenwesen wie folgt aus:

Das Reisekostenwesen wurde im Hinblick auf den Prüfbericht Drs. Nr. 363/14, unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes, grundlegend überarbeitet. Hierüber wurde der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.12.2017 (Drs. Nr. 396/17) sowie in der Sitzung am 08.11.2018 (Drs.Nr. 334/18) informiert.

*Im Zuge der modifizierten Organisation des Reisekostenwesens wurde mit dem "Reisekosten-Portal" ein Workflow für die Antragstellung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen zur Verfügung gestellt. Das Portal bietet auch den Vorteil, dass die Mitarbeiter*innen bereits auf die jeweiligen gesetzlichen Gegebenheiten hingewiesen werden. Zudem bietet das Programm eine Hilfestellung bei der Beantragung der jeweiligen Reisemittel bzw. -kosten.*

So sind beispielsweise Antragsbegründungen vorgesehen. Außerdem sind Pflichtfelder auszufüllen, ohne deren Eintrag der Antrag nicht fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus erfolgt über das Portal die entsprechende Dokumentation der jeweiligen Vorgänge.

Gesetzliche Änderungen, wie bspw. die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung, lassen sich überdies ebenfalls durch das Hauptamt direkt im Programm hinterlegen, sodass das Programm immer auf dem aktuellen gesetzlichen Stand ist. Die Ende 2021 ergangenen Neuregelungen (die noch näher dargestellt werden) wurden bereits entsprechend berücksichtigt.

Die Allgemeine Dienstordnung für die Kreisverwaltung Düren (ADO) sieht u.a. vor, dass Dienstreisen/-gänge nur ausgeführt werden dürfen, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Nach der ADO werden (eintägige) Dienstreisen und Dienstgänge grundsätzlich dezentral genehmigt. Hierbei ist eine hierarchische Zuständigkeitsregelung normiert, so dass die Genehmigung durch die jeweils nächsthöhere Instanz erfolgt.

Zudem werden mehrtägige Dienstreisen und Flugreisen, nach Abstimmung mit der/dem vorgenannten Vorgesetzten zentral durch das Hauptamt genehmigt. Hierdurch konnten einheitliche Abläufe zur Genehmigung von derartigen Dienstreisen eingeführt werden, die ein transparentes Reisekostenwesen bewirken. Zudem erfolgt eine entsprechende Dokumentation der Antragsprüfung.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen durch das Hauptamt wird ein besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie zukünftig vermehrt auch auf den Klimaschutz gelegt und beantragte Kosten mit den rechtlichen Regelungen abgeglichen. Hinsichtlich der Aspekte des Klimaschutzes wurden die Mitarbeiter/-innen hinsichtlich klimaschonender Mobilitätsoptionen sensibilisiert und gebeten, zukünftig auf innerdeutsche Flüge zu verzichten.

Nach Durchführung der Dienstreise werden die entstandenen Reiseaufwendungen zentral und einheitlich anhand der aktuellen rechtlichen Regelungen durch das Hauptamt geprüft. Dies gilt auch für die Abrechnung von eintägigen Dienstreisen und Fortbildungen.

Die Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen anhand von Eigenbelegen findet nicht mehr statt. Es werden ausschließlich die für die Abrechnung von Reisekosten vorgesehene Vordrucke sowie Rechnungen/Quittungen verwendet.

Zudem sind die Mitarbeiter/-innen seit der Neuregelung selbst für die Buchung von Bahn- und Flugtickets verantwortlich.

Reisekosten, Fortbildungskosten sowie Trennungentschädigungen werden aus Transparenzgründen weiter unterschieden und grds. kostenträgerbezogen gebucht.

Die aktuellen Neuregelungen des Landesreisekostengesetzes, die nachfolgend skizziert werden, haben bereits Berücksichtigung gefunden.

*Bei Fahrten ab 2 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) können die Mitarbeiter*innen nunmehr die erste Klasse nutzen. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen können ebenfalls die Kosten der ersten Klasse erstattet werden.*

Die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Fahrrades wurde auf 0,20 €/km erhöht und entsprechend abgerechnet. Gleiches gilt für die Mitnahmeentschädigung, die auf 0,05 €/km erhöht wurde und in entsprechenden Fällen gewährt wird.

Die sog. "30 km Grenze" ist weggefallen. Daher erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen Dienstreisenden, die im oder außerhalb des Einzugsgebiets wohnen (30 km und mehr von der Dienststelle entfernt wohnen).

Auch wurde die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung des eigenen PKWs vereinfacht. Wenn kein Dienstwagen/Selbstfahrerfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, wird bei Nutzung des eigenen PKWs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km gezahlt.

Prüfungsseitig ergeben sich hierzu keine Bemerkungen oder Beanstandungen. Prüfungen zu Einzelabrechnungen im Reisekostenwesen konnten aufgrund fehlender personeller Ressourcen im RPA nicht durchgeführt werden.

2.3 EC-Mastercards

Die Prüfergebnisse zu den Mastercards, die als Unterfall der Prüfung der Zahlungsabwicklung zu verstehen sind, wurden im umfangreichen Prüfbericht **Drs. Nr. 290/16** dargestellt.

Die Rechnungsprüfung hat sich dabei mit Art, Umfang, Berechtigungen und Abbuchungen im Bereich der EC-Karten befasst. Hierbei wurden die gesetzlichen und internen Vorgaben mit der Verwaltungspraxis abgeglichen. Formalien der Kartenübertragung wurden ebenso betrachtet wie einzelne Abbuchungen und ihre dienstliche Notwendigkeit. Die Prüfung hatte zu Nachfragen geführt sowie Auffälligkeiten und Unrichtigkeiten aufgezeigt, über die die Rechnungsprüfung pflichtgemäß berichtet hat. Diese betrafen u.a. Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Abbuchungspositionen wie auch die Weitergabe der EC-Karten, die nach der bestehenden Verfügungslage des Kreises unstatthaft und vom Ermächtigungszweck der Kartennutzung nicht gedeckt war.

Die Rechnungsprüfung hatte darüber hinaus Empfehlungen zum Umgang mit den EC-Karten ausgesprochen sowie Aspekte der verwaltungsseitigen Aufsicht über die Zahlungsabwicklung und des Internen Kontrollsystems thematisiert.¹

Der von der Verwaltung angestrebten Aufhebung des Weitergabeverbots von EC-Karten durch eine Änderung der DA Finanzbuchhaltung konnte prüfungsseitig nicht zugestimmt werden.

Die seinerzeit im Februar 2016 begonnene Prüfung konnte nur nach *überlanger* Bearbeitungsdauer seitens Verwaltung abgeschlossen werden.

Zu den Prüfbemerkungen und den hieraus abgeleiteten prüfungsseitigen Bewertungen hatte die Verwaltung Stellung genommen, ihr Problembewusstsein dokumentiert und Verfahrensänderungen für die Zukunft angekündigt

¹ Vgl. hierzu auch Prüfbericht IKS (Drs. Nr. 131/21).

Im Rahmen des Prüfcontrollings 2022 wurde der Sachstand im Umgang mit den EC-Mastercards erneut hinterfragt. Die Verwaltung beantwortete die gestellten Prüfungsfragen mit Stellungnahme vom 21.07.2022 (Eingang 08.08.2022) wie folgt:

1. Welche Kreditkarten (EC, Master, Kredit, VISA o. ä.) werden in der Kreisverwaltung zur Zahlungsabwicklung aktuell eingesetzt?

Es werden ausschließlich Mastercards eingesetzt.

2. Wer ist für die Verwaltung, Organisation, Ausgabe der Karten zuständig?

Gemäß § 20 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren obliegt die Zuständigkeit dem Landrat bzw. dem Kämmerer.

3. Welche Personen wurden zur Nutzung einer EC-/Kreditkarte ermächtigt?

Derzeit verfügen die Herren L., Sch., F., R. und M. über Mastercards.

4. In welcher Form wurden Ermächtigungen/Genehmigungen ausgesprochen bzw. dokumentiert? Hierzu bitte Nachweise vorlegen.

Hinsichtlich der entsprechenden Ermächtigungen/Genehmigungen darf ich auf Anlage 1 verweisen. Die zuletzt genehmigten Nutzungen der Mastercards für Herrn M. und Herrn L. wurden gem. § 20 Abs 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren durch den Kämmerer bzw. den Landrat erteilt. Exemplarisch ist als Anlage 2 zudem ein Kartenantrag beim entsprechenden Bankinstitut beigelegt.

5. Welche externen und internen Vorschriften bzw. Regularien kommen aktuell bei der Handhabung der Karten zur Anwendung bzw. sind maßgebend?

Entsprechend § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind vom Landrat nähere Vorschriften für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln zu erlassen. Dies ist mit Blick auf die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren (insb. § 20) geschehen. Darüber hinaus wird auf das beiliegende Schriftstück "Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate (Kreditkarte)" (Anlage 3) verwiesen.

6. Welche zahlungswirksamen Geschäfte werden regelmäßig mit den Karten durchgeführt bzw. dürfen durchgeführt werden?

Die aufgeführten Mitarbeiter tätigen ausschließlich zahlungswirksame Geschäfte mit den Karten, die ihrem originären Aufgabenbereich entsprechen. Nachfolgend erlaube ich mir eine kurze Übersicht:

- Herr Sch. und Herr F.: Tätigkeiten rund um Fahrerdienste und Dienstreisen für die Verwaltungsleitung
- Herr L.: Tätigkeiten rund um Social-Media-Dienste und Öffentlichkeitsarbeit
- Herr R.: Tätigkeiten rund um IT-spezifische Bestellungen
- Herr M.: Tätigkeiten rund um Abschiebungen, Beschaffung von Personalausweispapieren

7. Wie erfolgen die Abrechnung bzw. die anschließende buchungsmäßige Weiterverarbeitung bei durchgeführten Zahlungen? Wie wird dies dokumentiert?

Die Karteninhaber erhalten Abrechnungen für ihre genutzte Mastercard, die von diesen entsprechend anzuweisen sind. Bei Belastung des Kreiskontos wird die Zahlung den erstellten Einkaufsrechnungen zugeordnet. Insofern entspricht die Vorgehensweise dem üblichen Kontierungsworkflow.

8. In welcher Art und Weise und durch wen erfolgt eine Überprüfung/Kontrolle der mittels Karten getätigten Zahlungen bzw. welche Aspekte eines Internen Kontrollsystems werden berücksichtigt?

Die Kontrolle erfolgt bei der Erstellung bzw. Freigabe der erforderlichen Einkaufsrechnung durch die Anordnungsberechtigten. Im Übrigen wird auf § 20 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren verwiesen.

9. Wie erfolgt die Aufbewahrung der Karten (z. B. außerhalb der Dienstzeiten)?

Hierzu wird auf das beiliegende Schriftstück "Bedingungen für die Mastercard Business/Corporate und Visa Card Business/Corporate (Kreditkarte)" verwiesen. Die Bedingungen sind den Karteninhabern bekannt und sie werden regelmäßig für eine sichere Aufbewahrung der Karten sensibilisiert.

10. Wie sind die Karten vor Verlust oder Diebstahl geschützt bzw. in einem solchen Falle versichert?

Nach Ziffer 12.1 der Bedingungen für den Mastercard-Einsatz haftet der Karteninhaber und der Kreis Düren bis zum Eingang der Sperranzeige zur Karte mit maximal 50,00 €. Ab der Sperranzeige haftet die Bank (Ziffer 12.2).

11. In welcher finanziellen Größenordnung wurden Zahlungen mittels EC-Kreditkarten im Jahre 2021 geleistet?

Im Jahre 2021 ergaben sich 11 Kartenabrechnungen in einer Gesamthöhe von **4.832,57 €**. Eine entsprechende Auflistung können Sie der Anlage 4 entnehmen.

12. Welche wesentlichen Änderungen/Neuerungen erfuhr die Handhabung mit den Karten nach der Prüfung im Jahre 2016 insgesamt?

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren wurde präzisiert. Es wurde/wird strikt eine Weitergabe der Kartendaten bzw. der Karten an andere Personen untersagt. Die Karteninhaber sind für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich und werden zusätzlich regelmäßig sensibilisiert.

Die in der Stellungnahme der Verwaltung erwähnten *Anlagen* lagen der Rechnungsprüfung vor.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte der Einsatz der EC-Mastercards nach wie vor nur in *besonderen Ausnahmefällen* bei im Übrigen weitgehender Reduzierung erfolgen.

Prüfungsseitig ergeben sich darüber hinaus keine Bemerkungen oder Beanstandungen. Prüfungen zu Einzelabrechnungen mit den Mastercards konnten aufgrund fehlender personeller Ressourcen im RPA *nicht* durchgeführt werden.

2.4 Zuwendungswesen

Das Zuwendungswesen nimmt einen besonderen Bereich innerhalb der Verwaltung ein, von dem grds. alle Fachämter und Organisationseinheiten betroffen sind bzw. sein können.

Über das Zuwendungswesen (im Allgemeinen) hat die Rechnungsprüfung vielfach berichtet oder in Rundschreiben thematisiert.

- Jahresprüfbericht 2006, Drs. Nr. 287/07, S. 42
- Rundschreiben an alle OE vom 15.10.2007 (Prüfung von Zuwendungen)
- Jahresprüfbericht 2007, Drs. Nr. 322/08, S. 150
- Rundschreiben an alle OE vom 24.01.2008 (Prüfung von Zuwendungen durch das RPA)
- Rundschreiben an alle OE vom 08.06.2010 (Grundsätze der Zuwendungsprüfung)
- Verwaltungsprüfbericht 2009/2010, Drs. Nr. 420/10, S. 106
- Verwaltungsprüfbericht 2010/2011, Drs. Nr. 351/11, S. 17
- Rundschreiben an alle OE vom 08.02.2012 (Zuwendungsprüfung und Vergaberecht)
- Rundschreiben an alle OE vom 21.03.2012 (Zuschussleistungen an Dritte)
- Verwaltungsprüfbericht 2011/2012, Drs. Nr. 284/12, S. 94
- Zuwendungsprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (Drs. Nr. 88/14)
- Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung (Drs. Nr. 136/14)
- Stellungnahme zum geplanten Grundsatzbeschluss vom 14.12.2015
- Rundschreiben „Rückforderung Fördergelder“ vom 07.04.2017
- Prüfung von Zuwendungen, Gemeinsames Schreiben RPA & Landrat vom 01.02.2018
- Leitfaden „Die örtliche Rechnungsprüfung“ (Drs. Nr. 331/20, S. 24).

Nach mehrjähriger Thematisierung des Zuwendungswesens wurde verwaltungsseitig eine Rahmenrichtlinie Zuwendungswesen (Drs. Nr. 76/17) erarbeitet, die der Kreistag am 30.03.2017 beschlossen hat. Schwerpunkte dieser Richtlinie sind allerdings weniger die Zuwendungen, der der Kreis Düren von Dritten (Bewilligungsbehörden) erhält, sondern jene, die er selbst als Fördermittelgeber Dritten gewährt. Im Jahre 2017 wurde verwaltungsseitig ebenfalls ein Inhouse-Seminar zum Zuwendungswesen angeboten.

Ziel des Prüfcontrollings war es nun zu hinterfragen, ob, zu welchen Zwecken, wie und in welchem Umfang diese Rahmenrichtlinie in den Fachämtern Berücksichtigung gefunden hat.

Nach einer dezidierten Abfrage zum Zuwendungswesen bündelte das Hauptamt die Rückmeldungen der Organisationseinheiten und übersandte entsprechend ausgefüllte Vordrucke über die Maßnahmen, Zuwendungsempfänger, die Anwendung der Richtlinie, die Art der Förderung und die Fördersummen.

In den überwiegenden Fällen wird die Anwendung der Rahmenrichtlinie bejaht; in einzelnen Fällen (insbesondere im Jugendamt) wurden *Kernelemente der Richtlinie* nach Mitteilung der Verwaltung berücksichtigt. Hier ist insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit zu nennen.

Nicht immer werden hierbei öffentlich-rechtliche Förderbescheide (Verwaltungsakte) erlassen, sondern oftmals Verträge geschlossen. Dies widerspricht allerdings der Grundintention der Rahmenrichtlinie. Besondere Fälle oder Ausnahmefälle sollten hierbei nicht die Regel sein.

*Nach Nr. 5 der Rahmenrichtlinie erfolgen Bewilligungen nämlich **grundsätzlich durch schriftlichen Zuwendungsbescheid**. In **besonderen Fällen** kann erwo-gen werden, die Bewilligung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu gestalten. In **Ausnahmefällen** ist eine privatrechtliche Vereinbarung zur Bewilligung denkbar (z.B. institutionelle Förderung durch mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts).*

Die verwaltungsseitig eingereichten Dokumentationen der Zuwendungen für die einzelnen Organisationseinheiten sind aufgrund ihres Umfangs bzw. aus Kostengründen zunächst nur als **elektronische Anlage** im SDNet beigefügt. Papierfassungen können hingegen auf Nachfrage bereitgestellt werden.

Die ausgefüllten Vordrucke sind zwar überwiegend nicht unterzeichnet oder mit Namensnennung versehen, die Rechnungsprüfung geht allerdings davon aus, dass die Übersichten von Seiten der Fachämter so ausgefüllt wurden und gleichzeitig die Verwaltung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens für die *Richtigkeit* und *Vollständigkeit* der Angaben verantwortlich ist.

3. Exkurs: Die Prüfung von Zuwendungen durch die Rechnungsprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt werden regelmäßig Fördermaßnahmen zur Zuwendungsprüfung bzw. Prüfung des/der Verwendungsnachweise/s vorgelegt. Dies betrifft in den überwiegenden Fällen Fördermaßnahmen, bei denen der Kreis Düren *Mittlempfänger* ist. Bewilligungsbehörden erteilen Förderbescheide, in denen (meist auf Grundlage von Bundes- oder Landeshaushaltsrecht) beschrieben ist, für welche Maßnahmen Förderungen erfolgen und welche Auflagen (Nebenbestimmungen) der Mittlempfänger zu beachten hat. Hierzu zählt z.B. auch, welches *Vergaberecht* Anwendung finden muss.

Fördermittelprüfungen sind allerdings auch denkbar in jenen Fällen, in denen der Kreis Düren *selbst* Bewilligungsbehörde bzw. Fördermittelgeber ist und Dritte (Institutionen, Verbände, Träger usw.) mit finanziellen Mitteln unterstützt.

Für alle Zuwendungsbereiche gilt hingegen: Die Prüfung von Zuwendungen ist **keine** Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung nach den §§ 102,104 Abs. 1 GO NRW, sondern vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen der durch die Gemeindeordnung NRW garantierten Prüfungsautonomie².

Außerhalb der Übertragungszuständigkeiten nach § 104 Abs. 3 und 4 GO sind dritte Stellen nicht befugt, dem RPA Aufgaben oder Aufträge zur Pflichtprüfung zu übertragen, es sei denn, dies wäre gesetzlich geregelt³. Die Prüfung von Zuwendungen erfolgt daher ausschließlich im Rahmen der Prüfungsautonomie der örtlichen Rechnungsprüfung⁴.

Der Rechtsauffassung des (früheren) Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK), bei der Prüfung von Zuwendungen handele es sich um eine Pflichtaufgabe nach

² Eine ausdrückliche Prüfungspflicht ergibt sich vielmehr aus § 105 GO NRW für die Gemeindeprüfungsanstalt; unabhängig von den Prüfungspflichten der Bewilligungsbehörden.

³ z.B. nach KorruptionsbG NRW, dem InvestitionsförderungsG NRW oder dem AG-SGB XII NRW

⁴ *Kämmerling*: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), 8/2010, S. 169 ff.

Kämmerling: Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter – Zum Diskussionsstand über gesetzliche und fiktive Prüfzuständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, S. 84 ff.,

Kämmerling: Die Prüfung von Zuwendungen in kommunaler Praxis, in: der gemeindehaushalt 2017, S. 202 ff.

§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW (Prüfung der Vorgänge in der gemeindlichen Finanzbuchhaltung)⁵ kann nicht beigespflichtet werden.

Wenn und soweit sich Prüfungszuständigkeiten des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes aus *Zuwendungsbescheiden* (Verwaltungsakten) dritter Behörden ergeben sollen, ist außerdem auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen:

Eine Aufgabenübertragung i.S.e. Zuständigkeitsübertragung kann nur der nordrhein-westfälische Gesetzgeber z.B. durch Erweiterung und Klarstellung des § 104 Abs. 1 GO NRW oder anderer gesetzlichen Bestimmungen vornehmen. Somit kann die Zuwendungsprüfung nur durch ein nordrhein-westfälisches Gesetz als *Pflichtaufgabe* übertragen werden. Daneben kann sie noch vom Rat nach § 104 Abs. 3 GO NRW durch Beschluss *übertragen* werden oder durch *Prüfauftrag* des Hauptverwaltungsbeamten (§ 104 Abs. 4 GO NRW) für den Einzelfall erfolgen. Eine Übertragung durch Bundesrecht, durch Verwaltungsvorschriften oder Nebenbestimmungen (ANBest), auf dem Erlasswege⁶ oder durch ministerielle "Erweiterung" der gesetzlichen Tatbestände des § 104 Abs. 1 GO NRW kommt daher nicht in Betracht.

Bundesrecht kann ohnehin keine Aufgabenpflichten für die kommunale örtliche Rechnungsprüfung in NRW normieren (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG).⁷

Im Rahmen der Zuwendungsprüfung werden hingegen vermehrt Prüfungszuständigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in Zuwendungsbescheiden von Bundes- oder Landesbehörden, die sich an den Landrat (als Behörde) richten, normiert. Somit verpflichten Institutionen des Bundes, des Landes oder der EU (oder ihre Beauftragten) in ihren *an den Kreis* gerichteten Zuwendungsbescheiden⁸ dessen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der gewährten Zuwendungsleistungen bzw. den Verwendungsnachweisen, was mit Hinweisen auf Vorschriften der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) begründet wird.

Die Frage, ob derartige Verwaltungsakte mit den §§ 102, 104 GO NRW im Einklang stehen und wie sie im Hinblick auf die Regelungen der §§ 41 und 43 VwVfG⁹ auszulegen

⁵ MIK NRW, Handreichung zum NKF, 5. Auflage, zu § 103 GO NRW

⁶ so bereits *Fiebig*: Kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage, S. 43

⁷ *Oebbecke*, Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt 2022, S. 121 ff.

⁸ Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte nach den §§ 35, 36, 41 und 43 VwVfG i.V.m. LHO oder BHO

⁹ § 41 VwVfG: "... demjenigen Beteiligten **bekannt** zu geben, für den er **bestimmt** ist oder der von ihm **betroffen** wird."

§ 43 VwVfG: "... wird demjenigen gegenüber **wirksam**, für den er **bestimmt** ist oder der von ihm **betroffen** wird ..."

sind, bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung. Es wäre allerdings bereits zu hinterfragen, ob kommunale Rechnungsprüfungsämter aus dem an die Kommune bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (als Behörde) gerichteten Verwaltungsakt (z.B. einer Bundes- oder Landesbehörde) überhaupt unmittelbar zur Prüfung verpflichtet seien und damit "Drittadressat" des Zuwendungsbescheides wären, woraus ihnen Rechtspflichten erwachsen - oder ob die Verpflichtung für sie unbeachtlich wäre und sich eine Verpflichtung nur dann ergäbe, wenn der Hauptverwaltungsbeamte, nunmehr allerdings gestützt auf § 104 Abs. 4 GO NRW, der Rechnungsprüfung einen konkreten **Prüf-auftrag** erteilte. Letzteres ist nach überwiegender Meinung eher anzunehmen.

Zwar sehen Nebenbestimmungen (z.B. ANBest-P) oder Verwaltungsvorschriften des Bundes- oder Landshaushaltsrechts oftmals eine Prüfung vor, die darin vorgenommene automatische Zuweisung an die *örtliche Rechnungsprüfung* der Kommune steht nach hiesiger Auffassung aber ebenfalls nicht im Einklang mit dem höherrangigem Recht der GO. Die Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften wird vielmehr durch die Organisations- und Weisungsbefugnis der sie erlassenden Instanz bestimmt und begrenzt¹⁰. Auch wenn es offenbar landesweite Praxis zu sein scheint, dass Bewilligungsbehörden auf Grundlage von BHO/LHO Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen erlassen, die eine Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfungen vorsehen, kann die gesetzliche Grundnorm des § 104 Abs. 1 GO somit weder durch untergesetzliche Normen (ANBest, VV) noch auf dem Erlass- bzw. Verfügungswege erweitert werden¹¹. Der Bewilligungsbehörde steht ebenfalls keine Weisungsbefugnis gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung zu. Diese ist vielmehr von fachlichen Weisungen frei (§ 101 Abs. 2 GO).

Kritisch ist ebenso, dass der Zuwendungsbescheid einer Bewilligungsbehörde (Verwaltungsakt) stets an den Kreis und damit an den *Landrat* gerichtet ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist hingegen nicht dem Landrat, sondern dem Kreistag unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs.2 GO). Das RPA ist damit institutionell dem Kreistag angebunden und damit losgelöst von der vom Landrat geführten Verwaltung¹². Bundes-

¹⁰ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, § 24, III., Rn. 18

¹¹ so auch *Fiebig*: Kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage, Rn. 28

¹² *Oebbbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in NRW, Münster, September 2010

oder landesrechtliche, untergesetzliche *Verwaltungsvorschriften* können noch weniger eine solche Bindungswirkung für eine örtliche Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen entfalten. Demnach kann in dem Bewilligungsbescheid bzw. seinen Nebenbestimmungen auch kein *Verwaltungsakt mit Drittwirkung* gesehen werden.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchzuführende Zuwendungsprüfung bzw. die Abgabe einer testierenden Erklärung kann darüber hinaus *keine* Erklärungswirkung "für den Kreis Düren" darstellen. Hierfür ist ausschließlich der *Landrat als Behördenleiter* zuständig und verantwortlich (§§ 42, 43 KrO NRW). Das Rechnungsprüfungsamt ist allerdings nicht dem Landrat, sondern dem Kreistag des Kreises Düren unterstellt (§ 101, Abs. 2 GO NRW). Eine Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes "für den Kreis Düren" kann daher auch *nicht* "im Auftrag" des Landrats erfolgen.

Die entgegen der dargestellten Rechtslage von zahlreichen Bewilligungsbehörden des Landes oder des Bundes gegenüber nordrhein-westfälischen Kommunen gleichwohl regelmäßig gewählte Praxis, im Förderbescheid unter Heranziehung Allgemeiner Nebenbestimmungen dennoch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter zur pflichtigen Prüfung heranziehen zu wollen, kann daher vor dem Hintergrund des kommunalen Verfassungsrechts keinen Bestand haben. Darin ändert auch nichts die Bereitschaft zahlreicher Rechnungsprüfungsämter, Zuwendungsmaßnahmen freiwillig zu prüfen, obwohl keine Prüfverpflichtung vorliegt. Nicht gleichzusetzen ist allerdings die Pflicht zur Vergabeprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW. Diese kann auch bei zuwendungsfinanzierten Projekten vorliegen, beschränkt sich aber auf vergaberechtliche Aspekte und ist mit der zuwendungsrechtlichen Gesamtprüfung (z.B. von Mittelabrufen, Schlussverwendungsnachweisen etc.) nicht identisch.

Die in der Förderpraxis mitunter anzutreffende Wahlmöglichkeit, nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids statt des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes auch Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen zu können, stößt bei Kommunen oftmals auf Zurückhaltung, da die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers mit (ggf. nicht förderfähigen) Kosten verbunden ist, welche bei der Inanspruchnahme der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich entfallen. Etwas anderes gilt hingegen in den Fällen, in denen Rechnungsprüfungsämter Prüfungsleistungen für Dritte erbringen sollen. Derartige Leistungen sind dann nach Maßgabe des kommunalen Gebührenrechts überwiegend gebührenpflichtig, soweit nicht vertragliche geregelte Entgelte vereinbart werden. Hierbei ist dann aber auch eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu beachten.

Die jahrelang in dieser Weise vollzogene Bewilligungspraxis führt daher nicht zu einer Änderung oder anderen Beurteilung der bestehenden Rechtslage. Die Kollision beider Rechtsbereiche (Staatliches Haushalts/Förderrecht und Kommunalverfassungsrecht) wurde zwischenzeitlich auch von den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landesministerien in NRW aufgegriffen und thematisiert. Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag äußerten hierbei gegenüber den zuständigen Ministerien Rechtsbedenken und Kritikpunkte und wiesen zu Recht darauf hin, dass

gesonderte Prüfverpflichtungen der Verwendungsnachweise durch örtliche Rechnungsprüfungsämter im Widerspruch zur Gemeindeordnung NRW übertragen würden. Im Übrigen könnten die Rechnungsprüfungsämter keine bindenden Erklärungen (Testate) mit Wirkung für oder gegen die Kommune im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 43 KrO NRW abgeben¹³. Beiden Rechtsansichten ist zu folgen.

Finanz- und Innenministerium NRW haben hierzu in einem Erlass Stellung genommen und hierbei zunächst auf die besondere Zusammenarbeit zwischen Kommune und Rechnungsprüfung abgestellt. Die Kommune könne sich bei einer Beteiligung der Rechnungsprüfung stärker sicher sein, dass keine Rückforderungen der erhaltenen Zuwendungen erfolgten. Hierbei wurde allerdings versucht, Prüfzuständigkeiten der Rechnungsprüfungsämter (wenigstens) darüber herzuleiten, dass die Rechnungsprüfung auch die Prüfung der Vorgänge der **Finanzbuchhaltung** oder der **Zahlungsabwicklung** vorzunehmen hätte. Da bei vielen Zuwendungsmaßnahmen bzw. Investitionen auch Vergaben durchzuführen seien, ergäbe sich zudem eine Prüfzuständigkeit aus der **Vergabeprüfung**. Einer solchen Argumentation kann nicht gefolgt werden, denn auch sie führt vor allem nicht zu einer Prüfverpflichtung bei Zuwendungen bzw. der Pflicht, Verwendungsnachweise prüfen und testieren zu müssen. Uneingeschränkt zuzustimmen ist allerdings der ministeriellen Einsicht, dass Nebenbestimmungen durch Bewilligungsbehörden in der Vergangenheit offenbar fehlerhaft zur Anwendung gekommen sind. Ob die Absicht der Ministerien, die Bewilligungsbehörden des Landes NRW nochmals über die Zuwendungsvorschriften hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten, allerdings eine Umsetzung in der Bewilligungspraxis bewirkt hat, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden und muss – insbesondere bei Bewilligungsbehörden außerhalb des Landes NRW – voraussichtlich ohnehin verneint werden.

Die hier dargestellte Thematik war auch bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen („Entlastet sich die Landesverwaltung durch Nutzung kommunaler Rechnungsprüfungsämter“), die von der Landesregierung entsprechend beantwortet wurde¹⁴. Darin wird zunächst zutreffend festgestellt, dass nach dem Zuwendungsrecht des Landes (§ 44 LHO NRW) keine gesonderte Testatspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung für kommunale Zuwendungen bestehe. Die Landesregierung argumentierte seinerzeit aber ebenfalls mit der Heranziehung von Prüfzuständigkeiten für die **Finanzbuchhaltung** oder **Zahlungsabwicklung**, aus der sie sodann Testatspflichten bei Zuwendungen herleitet und mit den gemeinderechtlichen Bestimmungen als vereinbar ansehen will. Jedoch kann auch diese Auffassung – mindestens bei der Frage nach einer verpflichtenden Prüfzuständigkeit – nicht überzeugen. Letztlich verweist die Landesregierung auf die Möglichkeit des Bürgermeisters/Landrats, der Rechnungsprüfung ggfs. einen gesonderten Auftrag zur Prüfung nach § 104 Abs. 4 GO NRW erteilen zu können und teilt insgesamt nicht den Eindruck, das Land wolle sich im Wege der Verlagerung von Prüfungspflichten auf Kommunen (selbst) entlasten.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt durch einen Bewilligungsbescheid (unzutreffender Weise) oder aber durch Prüfauftrag des Bürgermeisters zur Zuwendungsprüfung

¹³ Schriftsatz der Kommunalen Spitzenverbände an FM und MIK NRW vom 29.10.2013, Az. 20.26.03. N (StNRW). Vgl. auch Mitteilungen des StGB NRW vom 25.4.2014.

So auch für den Bereich der Testierung nach dem AG SGB XII NRW durch das MIK NRW anerkannt; Handreichung zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 7. Auflage, zu § 103 GO NRW, Erl. 1.4.1.3.

¹⁴ vgl. Landtag NRW Drs. 16/5122 vom 20.2.2014.

verpflichtet würde, bestünde gleichwohl die Möglichkeit, dass sich auch das Rechnungsprüfungsamt selbst eines Dritten zur Prüfung bediente, soweit hierfür die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses vorläge.

Eine **neuere Literaturmeinung** stützt die Rechtsauffassungen des hiesigen Rechnungsprüfungsamtes vollumfänglich und sieht Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung – insbesondere auf Grundlage von Bundes- oder Landeshaushaltsrecht – ebenfalls kritisch. Hiernach verstößt beispielsweise auch die in Nr. 7.2 ANBest-Gk normierte Testatspflicht für Kommunen, die über eine eigene Prüfungseinrichtung verfügen, sowohl gegen das verfassungsrechtliche *Gleichbehandlungsgebot* als auch gegen das in Art. 28 Abs. 2 GG normierte *Selbstverwaltungsrecht* der Kommunen. Selbst gesetzlich geregelte Testatspflichten, wie nach dem AG SGB XII NRW werden als rechtlich zweifelhaft, ja sogar als *nichtig* angesehen.¹⁵ Die hierzu seit Jahren vertretene Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurde damit zwischenzeitlich bestätigt.

Im Übrigen wurde die sich auf dieser Rechtsauffassung herausgebildete Praxis der Zuwendungsprüfung beim Kreis-RPA bisher weder in Einzelfällen einzelner Fördermaßnahmen noch im Bereich der jährlich wiederkehrenden Prüfungen im Bereich des SGB II (Job-Com) und des SGB XII (Sozialamt) von dritten Stellen (Bewilligungsbehörden, Ministerien oder Rechnungshöfe) beanstandet.

Inhaltlich zeigen sich allerdings in vielen Zuwendungsverfahren regelmäßig Schwierigkeiten in der Einhaltung der Nebenbestimmungen (bei sich z.T. widersprechenden ANBest) und hierbei vor allem in der Anwendung des *Vergaberechts*. Auch sind andere Formalien oftmals Gegenstand von Rechtsunsicherheiten oder Nachfragen.

Den Fachämtern wird nicht nur die frühzeitige **Einbindung der Rechnungsprüfung** empfohlen – vor allem, wenn diese die Zuwendungsmaßnahmen später prüfen und testieren soll –, sondern oftmals dringend nahegelegt, bei Auslegungsfragen unbedingt **Kontakt zur Bewilligungsbehörde** aufzunehmen und konkrete Nachfragen zu stellen, ob geplante Vorgehensweisen als förderrechtskonform angesehen werden können.

¹⁵ Oebbecke, Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt 2022, S. 121 ff., *Kämmerling*, Fn. 4

Unklarheiten gehen zwar regelmäßig zu Lasten der *Bewilligungsbehörde*, es obliegt aber dennoch dem *Zuwendungsempfänger*, sich bei bestehenden Unklarheiten gegebenenfalls bei der Bewilligungsbehörde nach dem Umfang seiner Verpflichtungen zu erkundigen.¹⁶

Von einer solchen Nachfragemöglichkeit und ggf. –verpflichtung abzusehen, kann fachlich und prüfungsseitig nicht nachvollzogen werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Prüfung von Zuwendungen *keine* Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung ist. Die Fachämter, die Zuwendungen von Dritten erhalten oder für den Kreis Düren *eigene* Fördermittel verausgaben, sollten die Rechnungsprüfung zum einen über jede Fördermaßnahme informieren und *rechtzeitig* mit der Rechnungsprüfung in Kontakt treten, wenn eine (spätere) Prüfung von Verwendungsnachweisen oder eine Testierung – unabhängig von der nicht bestehenden rechtlichen Verpflichtung – beabsichtigt ist, um zum einen mögliche Fachfragen bereits im Vorfeld thematisieren zu können (z.B. zum Vergaberecht) und zum anderen der Rechnungsprüfung zu ermöglichen, die Zuwendungsprüfung im Rahmen der personellen Möglichkeiten bzw. in der Prüfungsplanung auch berücksichtigen zu können. Dies gilt insbesondere bei größeren und finanzstarken Zuwendungsprojekten.

In Zweifelsfällen sollten zudem immer die Bewilligungsbehörden kontaktiert werden, bevor die Verwaltung Maßnahmen ergreift, die später ggf. als förderrechtswidrig erklärt werden. Hierdurch wird das Risiko von Rückforderungen von Fördergeldern nicht nur minimiert, sondern praktisch ausgeschlossen.

¹⁶ OVG NRW, B. v. 8.1.2013, 4 A 149/12; U. v. 20.4.2012, 4 A 1055/09; B. v. 14.8.2013, 12 A 1751/12; vgl. auch VG Düsseldorf, U. v. 16.2.2016, 19 K 3318/14.

4. Veröffentlichung des Prüfberichts

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten, soweit vorhanden, zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).